

ist nicht vonnöthen. Wir sagten ja, dass der Codex Eurici den Redaktor seit Titel 6 ständig begleitete, und dass es daher sehr nahe lag, an vielen Stellen der Lex Salica sich in dieser Vorlage nach Ergänzungen umzusehen. Und wenn man schon einmal — in Titel 7 (s. o.) — dem Eurich zu Liebe die Klarheit der Gestaltung stark getrübt hatte, warum sollte man sich scheuen, an späteren Stellen (wie in 39, s. S. 290 ff.) ein gleiches zu thun?

Auf das Zustandekommen der grossen, grundlegenden Redaktion, die uns das salische Recht übermittelte, hat der Codex Eurici wesentlichen Einfluss geübt. Ob sich Spuren einer vor dieser Redaktion liegenden, älteren Sammlung erkennen lassen, kann und soll hiermit noch nicht entschieden werden.

Zunächst müssen wir, vor allem mit Hilfe des Codex Eurici, zum 'Grundtext' zu gelangen suchen. Ein Problem wie das folgende kann als typisch gelten.

In dem Titel XVIII de maleficiis der Lex Salica haben die Handschriften der Emendata, eine Handschrift (5) der Klasse II und der Heroldsche Text, also die B-Gruppe, ausser den zwei ersten Paragraphen, die ihnen und den Handschriften der ersten Klasse (A) gemeinsam sind, noch zwei weitere Abschnitte, in denen das angeschlagene Thema weiter ausgeführt wird. Nur einer derselben ist in der dritten Klasse überliefert. Wir fragen also, ob in den eigenen Paragraphen von B Zusätze zu dem durch A dargestellten älteren Texte oder Spuren der Vorlage zu erblicken sind, die erst durch allmähliche Emendation wieder zurückgedrängt wurden? Dabei wenden wir uns vornehmlich an die Emendata, Herold, und vor allem an Klasse II, wohingegen die dritte Klasse zurücktritt, da sie, wie schon bemerkt wurde und wie das obige Beispiel¹ lehrt, meist einen kürzeren Text bietet, dem sogar manches fehlt, was die Handschriften 1—4 haben².

Nachdem dann im ersten und zweiten Theile der Untersuchungen die Hauptmasse der für uns in Betracht kommenden Fälle erledigt ist, liesse sich, auf der neu gewonnenen Grundlage für die Kritik, zu Weiterem übergehen. Eine Ergänzung des Bisherigen wäre die Erörterung der Frage, in welchem Masse B überhaupt zur Feststellung des Grundtextes heranzuziehen ist, inwieweit Pertz

1) S. S. 268. 2) Schon die ersten drei Titel des Gesetzes bekunden dies Verhältnis, ferner aber auch Titel 10, 11, 13, 14, 16, 17, 27, 28, 32, 38, 40. Vgl. Behrend, ZRG. XIII, 33.